

Vertrag Händler

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken per Post an

Burg Soerser Haus eV. Soerser Weg 310, 52070 Aachen

Oder per Mail an [info@burg-soers.com](mailto:info@burg-soers.com)

Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

DER VERTRAGSPARTNER:

Händler: \_\_\_\_\_

Personenanzahl: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Benötigter Platz: \_\_\_\_m (Front) x \_\_\_\_m (Tiefe) (kann nicht garantiert werden)

Stromanschluss: ja / nein 220V / 380V (nichtzutreffendes streichen)

Abwasser: ja / nein (nichtzutreffendes streichen)

Achtung: Es wird nur der angemeldete Platz zu Verfügung gestellt. Aufbau erfolgt nur nach Anweisung!

**Standgebühr pro Markttag:**

**Händler 25,-€**

**Tavernen / Getränkeverkauf 200,-€**

**Bräterei / Nahrungsmittelverkauf 300,-€**

**Bei Anmeldung ist die Hälfte der Standgebühr als Kautions zu zahlen. Wird die Teilnahme nicht spätestens 4 Wochen vor dem Markt abgesagt, wird die Kautions als Entschädigung einbehalten**

## 1. Allgemeines

- Der Vertragspartner hat während der Öffnungszeiten Anwesenheitspflicht. Abbau ist nur erlaubt nach Marktende.
- Der Veranstalter stellt dem Vertragspartner eine Stellfläche zur Verfügung.
- Der Veranstalter stellt einen Container bereit, für die tägliche Entsorgung von Müll
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Anweisungen der Marktmeister, Veranstalter, Personal von Burg Soers, der Polizei und Feuerwehr zu folgen.
- Der Standplatz ist sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- Es ist verboten Bäume/Sträucher zurecht zu schneiden.
- Feuer ist nur in Feuerschalen erlaubt
- Hunde müssen immer (auch während des Auf- und Abbaus) angeleint sein, Hundekot ist umgehend zu beseitigen

## 2. Hausrecht

- Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages stimmt der Vertragspartner Foto- und Filmaufnahmen ausdrücklich ohne Gegenleistung seitens des Veranstalters zu.

## 3. Verpflichtungen des Händlers

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gewerbliche Anbieter, die regelmäßig mit nachhaltiger Gewinnerzielungsabsicht Waren auf unserem Markt anbieten und verkaufen, dies im Rahmen eines Reisegewerbes oder im Rahmen eines festen Gewerbes betreiben. Reisegewerbekarten bzw. die Gewerbeanmeldung müssen Gewerbetreibende während der Marktveranstaltung bei sich tragen und auf Verlangen vorzeigen.
- Der Händler hält die vereinbarten Fristen und Zeiten pünktlich ein: Aufbau bis 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn. Fahrzeuge müssen 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn vom Platz sein.
- Aktivenausweise werden nur an die mit dem Vertrag angemeldeten Personen ausgegeben. (Liste unbedingt mit dem Vertrag zusenden!) Bei kurzfristigem Wechsel wg. Krankheit muss dies der Vertragsunterzeichner persönlich beim Veranstalter melden.
- Der Händler schließt eine Haftpflichtversicherung für den jeweiligen Stand- oder Lagerbereich inkl. Aufstell- und Nebenbereich der Schaubühnen ab.
- Der Händler sorgt dafür, dass am Stand oder Zelt ein geprüfter Feuerlöscher vorhanden ist. Bei Verwendung von Fetten muss dies z.B. ein geprüfter Fettbrand-Feuerlöscher und eine Löschdecke sein. Jegliches Propangasgerät muss CE-geprüft sein. Der Veranstalter behält sich den Ausschluss dieser Geräte vor. Der Händler stellt sicher, dass offene Feuer (auch Kerzen/Propangasgerät) zu jeder Zeit unter Beobachtung stehen!
- Bei dem Markt handelt es sich um eine Darstellung mittelalterlicher Art.

- Der Händler hält diese Konzeption in Angebot, Stand-/Lagergestaltung und Gewandung ein, und hält sich an das vorher vereinbarte Warensortiment. Der Veranstalter behält sich vor, den Händler bei nicht Einhaltung auszuschließen und evtl. nicht geeignete Produkte entfernen zu lassen.
- Der Händler muss für Sauberkeit auf und um die Stände/Lager sorgen und Abfälle in den Container entsorgen.
- Nichtbeachtung dieser obigen Pflichten führt zu dem sofortigen Ausschluss des Händlers.
- Der Händler haftet für die von ihm verursachten Personen - und Sachschäden.
- Der Händler handelt rechtlich und wirtschaftlich selbständig und ist in diesem Umfang selbständig haftbar.
- Der Veranstalter haftet nicht für abhanden gekommene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände

### 3. Haftung

- Fällt die Veranstaltung witterungsbedingt oder aus sonstigen Gründen aus, so ist der Veranstalter nicht haftbar. Aus nicht verschuldeten oder zwingenden Gründen oder bei höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Bedingungen und Zeiten zu ändern. Zusätzlich kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden, sollten sich behördliche Auflagen (bspw. Aufgrund der Corona-Pandemie) nicht umsetzen lassen. Der Teilnehmer hat in diesen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Der Vertragspartner erklärt sich mit den Bedingungen einverstanden zu sein.

---

Datum, Unterschrift Veranstalter

---

Datum, Name und Unterschrift Händler